



Satzung

Musikverein Mühlacker e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Zielsetzung	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Organe des Vereins	3
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Vorstand	5
§ 7	Ausschuss	5
§ 8	Protokolle	6
§ 9	Musikalische Leitung	6
§ 10	Vereinsordnung	6
§ 11	Satzungsänderungen und -neufassungen	6
§ 12	Auflösung	6
§ 13	Inkrafttreten und Salvatorische Klausel	6

(Zur Vereinfachung der Sprache und Verbesserung der Verständlichkeit, werden generische Maskulina gewählt.)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- Der Verein führt den Namen „Musikverein Mühlacker e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mühlacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
 - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2 Zweck und Zielsetzung**
- Der Verein fordert und fördert die Blas- und Instrumentalmusik. Er ist offen für den Tanz, die musicale Kunst und Bildung.
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ und zwar durch die Pflege und Förderung der Musik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 - Der Musikverein Mühlacker e.V. engagiert sich insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Jugend- und Nachwuchsarbeit
 - Orchesterausbildung
 - Im Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.

- § 3 Mitgliedschaft**
- Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenvorstandsvorsitzende.
 - Zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in einem Orchester des Musikvereins Mühlackers einbringen und aktiv an der Probenarbeit sowie an Auftritten und Ähnlichem einbringen.
 - Zu b) Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich nicht musikalisch an der Probenarbeit sowie an Auftritten und Ähnlichem einbringen.
 - Zu c) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Des Weiteren kann die Ernennung zum Ehrenmitglied nach 40 Jahren Vereinsmitgliedschaft erfolgen.
 - Zu d) Ehrenvorstandsvorsitzende sind Vorstandsmitglieder, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsvorsitzenden wird in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und muss im Falle einer Ablehnung begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) den Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Zu b) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit einem Beitrag, der einen Jahresbeitrag übersteigt im Zahlungsrückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung aus unzustellbar zurückkommt.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Im Zusammenhang mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorlegen. Diese Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlungspflicht befreit.
- Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Mitgliederversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Berichte entgegen:
 1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 2. Bericht des Schriftführers
 3. Bericht des Jugendleiters
 4. Berichte aller musikalischen Leiter
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Kassenprüfer
4. Die Beendigung des Vorstandes und des Ausschusses sowie
5. Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
6. Die Wahl der Vorstandsnominierte
7. Die Wahl des Ausschusses
8. Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern. Vorschläge können durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand erfolgen. Ein Kassenprüfer darf höchstens für drei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden. Nach einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr kann eine erneute Wahl erfolgen.
9. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
10. Die Abberufung des Vorstandes und des Ausschusses
11. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
14. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

1. Auf ordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Jedes aktive und fördernde Mitglied des Vereins, welches nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben ein volles Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Nicht geschäftsfähige Mitglieder des Vereins haben ein Anhörungsrecht.
6. Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. Dem Vorstandsvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassier
5. Dem Jugendleiter
2. Die musikalischen Leiter werden vom Vorstand berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder des Vereins (§ 3 Ziffer 1), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahlen sind möglich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Jugendleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
7. Aufgaben des Vorstands, die nicht Teil der Satzung sind, werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus

1. Dem Vorstandsvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
3. Dem Kassier
4. Dem Schriftführer
5. Dem stellvertretenden Schriftführer
6. Dem Jugendleiter
7. Dem Jugendleiter
8. Der stellvertretende Jugendleiter
9. Zwei Vertretern der aktiven Mitglieder
10. Zwei Vertretern der fördernden Mitglieder

2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindesten 1/3 der Ausschussmitglieder verlangt.
4. Der Ausschuss kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds aus dem Amt das entsprechende Ausschussmitglied bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

5. Ausschusssitzungen sind für folgende Angelegenheiten einzuberufen:
1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 2. Planung und Ausgestaltung des Jahresprogramms
 3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 4. Investitionsvorhaben
 5. Verwaltung und Pflege der Vereinsordnung

§ 8 Protokolle

- Die in Vorstands- und Ausschusssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Über die Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Musikalische Leitung

- Der Vorstand beruft die musikalischen Leiter unter Anhörung des Vereinsorchesters. Die musikalischen Leiter sind für die musikalische Gesamtkonzeption verantwortlich.

§ 10 Vereinsordnung

- Belange, die nicht von der Vereinssatzung geregelt werden, sind in der Vereinsordnung verankert.
- Satzungsänderungen und -neufassungen**
- Eine geplante Änderung oder Neufassung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins Mühlacker e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung Voraussetzung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Die geplante Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Mühlacker übergeben, mit der Bestimmung, dass Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken garantiert ist. Bei der Auflösung kann auch eine andere gemeinnützige Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 13 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- Diese Satzung tritt zum 02.04.2022 in Kraft.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.